

Registriert im Handelsregister
in Gufidaun

„Original“

Satzungen: Dorfmuseum Gufidaun

Art. 1 - Bezeichnung – Sitz – Dauer

1. Der Verein trägt den Namen „**Dorfmuseum Gufidaun**“ in Folge auch Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Rechtssitz in der Gemeinde Klausen. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Klausen erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder „ehrenamtliche Organisation“ hinzufügen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: **„Dorfmuseum Gufidaun EO“** oder **„Dorfmuseum Gufidaun ehrenamtliche Organisation“**. Ab diesem Zeitpunkt verwendet der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „EO“ oder „ehrenamtliche Organisation“.
3. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 - Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziel, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.
3. Der Verein ist in den folgenden Bereichen tätig:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr.42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgenden Änderungen (Art. 5, Absatz 1, Buchst. f) GvD 117/2017);
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeit von allgemeinem Interesse (Art. 5, Absatz 1, Buchst. i) GvD 117/2017);
 - c) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse (Art. 5, Absatz 1 Buchst. k) GvD 117/2017);

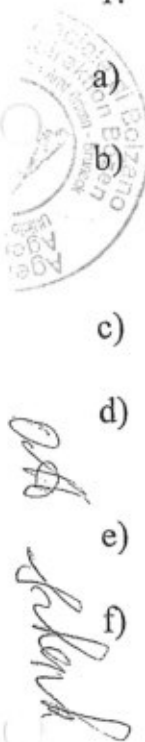
Ortho-Schwarz

4. Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Sammeln, Erhalten und Bewahren geschichtlich und kulturell interessanter und erhaltenswerter Gegenstände und historischer Gebäude und Objekte: Bäuerliche Arbeitsgeräte und Gebrauchsgegenstände, handwerkliche Geräte;
- Bedeutsame sakrale Kunstgegenstände, sowie Mineralien nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen aufbewahren und öffentlich ausstellen;
- Bewusstsein wecken für eine bodenständige Volkskultur.

Art. 3 - Tätigkeit

1. Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:

- 
- a) Vermittlung an Einheimischen und Gästen der Kulturgüter mit Einblick in die Lebensweise und Arbeitswelt, in Brauch und Sitten unserer Vorfahren;
 - b) Organisation von Vorträgen, Lehrfahrten und sonstigen Initiativen, damit die Bevölkerung auf historisch und künstlerisch, Ensembles aufmerksam gemacht wird, Verständnis und Wissen um kulturelle und heimatkundliche Werte und Fragen geweckt und vertieft werden;
 - c) Persönlichkeiten, die maßgeblich zur Erreichung der Ziele des Vereins beigetragen haben, würdigen, der Öffentlichkeit vorstellen;
 - d) Sammlung und Aufbewahrung von Urkunden und Dokumenten hinsichtlich der ausgestellten Gegenstände aus Vergangenheit und Gegenwart und deren Studium auch in digitaler Form ermöglichen;
 - e) Alle zum Erreichen des Zieles wertvollen Gegenstände und Geräte in geeigneten Räumen aufbewahren und der Öffentlichkeit zugänglich machen;
 - f) Beratung und Unterstützung der Interessierten, damit historisch und künstlerisch bedeutsame Stätten, Baulichkeiten und Gerätschaften ursprungsgetreu, fachgemäß und womöglich funktionsfähig restauriert werden und gleichzeitig erhalten bleiben.
 - g) Originale, Kopien und Reproduktionen von Urkunden, Dokumenten und Fotos über Veranstaltungen und Ereignisse in der Dorfgemeinschaft in Bezug auf die im Museum aufbewahrten Gegenstände digitalisieren;
 - h) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann;

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Art. 4 - Bestimmungen über die interne Vereinsordnung - Zweckbestimmung des Vermögens, Geldmittel

1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.
2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleichbehandelt.
3. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.
4. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.
5. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
 - c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
 - d) Vermögenserträge;
 - e) Sammlung von Geldmitteln;
 - f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
 - g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
 - h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.
6. Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.
7. Gegenstände, die dem Museum von den Mitgliedern mittels Leihe zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der einzelnen Mitglieder und können jederzeit zurückverlangt werden. Der Leihgeber gewährt dem Museum



Off. Sekret.

beim Verkauf ein Vorkaufsrecht. Bei Auflösung des Vereins werden die geliehenen Gegenstände den Leihgebern zurückerstattet.

Art. 5 - Ehrenamtlichkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.
5. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
6. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.
- 7.. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

Art. 6 - Mitglieder

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.
2. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil

nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen ausmacht.

3. Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.

4. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

5. Die Mitglieder des Museums gliedern sich in

a) Fördermitglieder, die den Museumsverein finanziell bzw. ideell unterstützen oder maßgeblich fördern;

b) Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben;

c) ordentliche Mitglieder sind: die Leihgeber, Förderer, Unterstützer des Vereins und Mitglieder, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.

Art.7 - Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.

2. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nicht diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.

3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.

4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.



Off. Schmidt

Art. 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
- b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
- c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
- b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
- c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art. 9 - Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- b) durch den Tod des Mitgliedes;
- c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 180 (hundertachtzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können.

2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung, einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Präsident,
- der Vorstand: dieser ernennt aus den eigenen Reihen den/ die Museumsführer/in, den/die Schriftführer/in, den/die Kassier/in und zwei Beiräte;
- der Aufsichtsrat,
 - Das Kontrollorgan: Die Vollversammlung wählt ein monokratisches Kontrollorgan mit einer Amtsdauer von 4 (vier) Jahren, wenn dies aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017, Art. 30 und 31 notwendig ist. Aufgabe des Kontrollorgans ist es über die Beachtung der Gesetze und der Satzung und die Einhaltung der Grundsätze einer korrekten Verwaltung zu wachen auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind und über das konkrete Funktionieren und über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

3. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Otto Schenk

Art.11 - Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens $\frac{1}{5}$ (einem Fünftel) der Mitglieder unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten Fällen muss der Präsident die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der Präsident die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen.

4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

5. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

Off. Sekretär

7. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

Art. 12- Ordentliche Versammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates;
- e) Wahl und Abberufung des Präsidenten des Vereins;
- f) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- g) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
- h) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- i) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- j) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- k) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

Otto Schmid

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art.14 - Die Mitgliederversammlung: Abstimmungsregeln

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die seit mindestens 3 (drei) Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben. Mitglieder, die noch nicht seit mindestens 3 (drei) Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind, können ohne Stimmrecht und ohne passives und ohne aktives Wahlrecht an der Versammlung teilnehmen; sie werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.

3. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens $\frac{1}{10}$ (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

4. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Art.15 - Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Versammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder einschließlich des Präsidenten kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 7 (sieben) variieren. Der Präsident wird im ersten Wahlgang und die weiteren Vorstandsmitglieder werden im zweiten Wahlgang gewählt.

2. Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von

Provinciale di Bologna
Direktion

Off. Schenk

öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden¹. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Präsident die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

Art.16 - Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.
4. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.
5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.
6. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.
7. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt;
8. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.
9. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt das Mitglied mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach und bleibt bis zur nächsten Vollversammlung im Amt, die über die Bestätigung entscheiden muss und wenn das Mitglied nicht bestätigt wird, erfolgt eine Neuwahl. Wenn es keine Nichtgewählten gibt oder die Liste dieser erschöpft ist wird das fehlende Mitglied durch Kooptierung ersetzt,

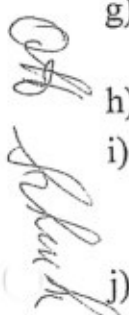
Principale di Bolzano
Direktion Bozen

Off. Sekretär

das bei der nächsten Vollversammlung bestätigt werden muss, damit es stimmberechtigt ist und bis Ende der laufenden Amtszeit im Amt bleiben kann.

Art.17 - Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- 
- 
- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - c) Ernennung des Vizepräsidenten, des Schriftführers, des Kassiers und Ernennung der Museumsführerin/Museumsführers jeweils mit Zweidrittelmehrheit;
 - d) Ernennung von zwei Beiräten, die mit beratender Stimme dem Vereinsvorstand beiwohnen.
 - e) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - g) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
 - h) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - i) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
 - j) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
 - k) Führung der Vereinsbücher;
 - l) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.
 - m) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
 - n) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.
2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.

3. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.

Art. 18 - Der Präsident: Kompetenzen und Amtsdauer

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.
2. Der Präsident wird direkt von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
3. Der Präsident bleibt für 3 (drei) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Präsidenten ein.
4. Der Präsident trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
 - b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
 - c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
 - d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.
5. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 19 - Gründe für den Verlust des Präsidentenamts und Nachbesetzung des Präsidenten

1. Das Amt des Präsidenten endet aus folgenden Gründen:
 - a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
 - b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
 - c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 17, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;
 - d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 9 der vorliegenden Satzung genannt sind.
2. Falls der Präsident aus einem der unter Abs. 1 genannten Gründen aus dem Amt ausscheidet, muss der Vizepräsident oder hilfsweise das dienstälteste Vorstandsmitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab der formalen Bestätigung des Amtsendes eine ordentliche Mitgliederversammlung für die Neuwahl des Präsidenten einberufen.



Otto Schenk

Art. 20 - Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwei effektiven Räten, welche in der Mitgliederversammlung für 4 (vier) Jahre gewählt werden und wiedergewählt werden können. Sie können auch Nichtmitglieder sein.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Gebarung, der Jahresabschlussrechnung sowie der Rechtmäßigkeit der vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Bei der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und die Überprüfung des Kassagebarens.
3. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung seinen Vorsitzenden

Art. 21 - Schriftführer/in- Kassier/in- Museumsführer/in - Beiräte

1. Der/die Schriftführer/in verfasst die Sitzungsprotokolle und Beschlussniederschriften der Vereinsorgane.
2. Der/die Kassier/in führt die Buchhaltung, die Vereinsbücher, die Sitzungsprotokolle und die Beschlussniederschriften der Vereinsorgane, verwaltet die Kassa und die Kontokorrente des Vereins, sorgt für die korrekte Anwendung der Steuer- und Finanzgesetze; schlägt dem Verein Initiativen von wirtschaftlicher und finanzieller Natur vor und sorgt für die Erstellung der Haushaltspläne des Vereins.
3. Der Vorstand ernennt für seine Amtszeit den/die Museumsführer/in und zwei Beiräte bestehend aus Fachkräften und bestimmt gleichzeitig ihre Befugnisse.

Art. 22 - Vereinsbücher und Register

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:
 - a) Mitgliederbuch
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;
 - d) Buch der Sitzungsprotokolle des Aufsichtsrates;
2. Der Verein muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans und des Rechnungsprüfungsorgans führen, wenn diese Organe laut Kodex des Dritten Sektors ernannt werden müssen..
4. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Art. 23- Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen



Off. Schmidt

Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagenⁱⁱ nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.

3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Art.24 - Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“

Art. 25- Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Museums- Obmann Otto Schenk

Otto Schenk

Schriftführerin Verena Lantschner

Verena Lantschner

Gufidaun am 29.Oktober 2020



Dorfmuseum Gufidaun

Straße Pflughaus 47 Dorfplatz Gufidaun/Gemeinde Klausen

Steuernummer/ MwSt. Nr. 94023150215

Protokoll der Mitgliederversammlung

Am 29.10.2020 wird um 20.30 Uhr im WSS im Hohen Haus die Mitgliederversammlung des Vereins „Dorfmuseum Gufidaun“ abgehalten.

Anwesend sind:

Obmann: Schenk Otto

Obmann-Stellvertreter: Grünfelder Gustl

Schriftführerin: Verena Lantschner Mantinger

Kassierin: Vikoler Flora

Beirätinnen: Schenk Höller Waltraud, Lisi Plunger und Moret Herman

Kasse-Revisoren: Vikoler Martina und Grünfelder Thomas

Es wird über folgende Tagesordnungspunkte abgestimmt.

- 1) Änderung der Satzung zur Anpassung an die Reform des Dritten Sektors
- 2) Allfälliges.

Laut Part. 17 der geltenden Satzung übernimmt der/die Präsident/in des Vereins, Herr/Frau Otto Schenk, den Vorsitz. Nachdem festgestellt wurde, dass alle stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung eingetragenen Mitglieder anwesend sind (siehe beiliegendes Dokument mit den Unterschriften der Anwesenden), erklärt der/die Präsident/in **die außerordentliche Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung für beschlussfähig** und fordert Herrn/Frau Verena Lantschner auf, als Schriftführer/in der Versammlung zu fungieren.

Nach den oben genannten Feststellungen ergreift der/die Präsident/in das Wort, um die Punkte auf der Tagesordnung darzulegen.

1) Der erste Tagesordnungspunkt betrifft die Anpassung der Satzung an die Bestimmungen der Reform des Dritten Sektors.

Der/die Präsident/in informiert die anwesenden Mitglieder, dass die Satzung innerhalb 31. Oktober 2020 geändert werden muss, damit sie nach der Reform des Dritten Sektors den neuen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Der/die Präsident/in weist darauf hin, dass der Termin vom 31. Oktober 2020 sich aus dem Art. 101, Abs. 2 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend Kodex des Dritten Sektors genannt) ergibt; **die Einhaltung dieser Frist ist eine wesentliche Voraussetzung, damit der Verein weiterhin im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen bleibt und sich – nach dessen Einrichtung – ins geplante staatliche Einheitsverzeichnis des Dritten Sektors eintragen werden kann.**

Der/die Präsident/in stellt den anwesenden Mitgliedern den Entwurf der neuen Satzung vor. Der/die Präsident/in erklärt, dass die neue Satzung an die neuen Bestimmungen angepasst wurde, die laut Kodex des Dritten Sektors für ehrenamtliche Organisationen vorgeschrieben sind, zumal der Verein beabsichtigt ist, die Rechtsform einer nicht anerkannte ehrenamtlichen Organisation beizubehalten.

Anschließend werden die einzelnen Artikel der neuen Satzung vorgelesen; dabei wird auf die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Satzung hingewiesen.

Nach Abschluss der Vorstellung der Satzung wird die Diskussion durch die Mitglieder eröffnet; anschließend werden die Mitglieder aufgefordert, in offener Abstimmung (Handzeichen) die Satzung vollinhaltlich zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, die neue Satzung zu genehmigen, die hier beiliegt und integrierender Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorstand wird ermächtigt diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen im Bereich des Dritten Sektors.

Der/die Präsident/in wird beauftragt alle nötigen Schritte für die Registrierung dieses Dokuments vorzunehmen, das (laut ex Art. 82, Abs. 3 und 5 des Kodex des Dritten Sektors) sowohl von der Stempelsteuer als auch von der Registersteuer befreit ist und für die Eintragung des Vereins ins staatliche Einheitsregister als nicht anerkannten ehrenamtlichen Verein des Dritten Sektors Sorge zu tragen.

Da es keine weiteren Tagesordnungspunkte gibt, erklärt der/die Präsident/in die Versammlung für beendet.

Der/die Präsident/in

Olth Schenk



Der/die Schriftführer/in

Verena Lantschner

29.10.2020

Copia conforme all'originale di n. 17 fogli
ai sensi dell'art. 16 c.6 D.P.R. 26.4.86 N.131

21 DIC. 2020

Gleichlautende Abschrift der Urschrift bestehend
aus 17 Blättern, laut Art. 16 Abs. 6 D.P.R.
Nr. 131 vom 26.4.86

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum



al n./unter Nr. 2469 Serie 3

esente - gebührenfrei

Doris Nitz
Assistente entrate - Steuerassistentin

21 DIC. 2020

*Firma su delega del Direttore Provinciale (Hildegard Olga Ungerer)

Stnr. vom Dorfmuseum Gufidaun 7940 23 150 215

Unterschriften des Ausschusses 29.10.2020
für die Satzungen

Alt Klad

Viktorien Flora

Plump Elisabeth

Marek Hermann

Glunt H



Viktorien Schenk Martina

Glaller Schenk Waldtraud

Lantschner Mantinger Verena